

## **Richtlinie**

### **der Stadt Gronau**

#### **zur Förderung von privaten Denkmalpflegemaßnahmen (i.d.F. des Ratsbeschlusses vom 17.03.2021)**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Die Stadt Gronau fördert Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an Baudenkmalern in Gronau.
- 1.2 Der Gegenstand der Förderung muss in die Liste der Baudenkmalern der Stadt Gronau eingetragen oder der vorläufige Schutz gem. § 4 DSchG NRW angeordnet sein.

#### **2. Förderungsgrundsätze**

- 2.1 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Budget der Stadt Gronau bereit gestellten Haushaltsmittel und der vom Land NRW zur Verfügung gestellten pauschalen Denkmalpflegemittel.
- 2.3 Der Förderbetrag darf grundsätzlich einen Anteil von 50% an den Gesamtkosten der Maßnahmen nicht überschreiten.
- 2.4 Für die Maßnahmen muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW vorliegen.

#### **3. Verfahren der Förderung**

- 3.1. Eine Förderung durch die Stadt Gronau erfolgt auf Antrag (siehe Anlage).
- 3.2. Die Anträge sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.
- 3.3. Den Anträgen sind eine Aufstellung über die erfolgten Maßnahmen und eine entsprechende Rechnungsaufstellung, geordnet nach Gewerken, mit Originalbelegen, beizufügen.  
Die Förderanträge können bereits mit dem Erlaubnisantrag gem. § 9 DSchG NRW gestellt werden, der Maßnahmenkatalog mit entsprechender Rechnungsaufstellung, inklusive Originalbelegen ist nach Abschluss der Arbeiten nachzureichen.
- 3.4. Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz berät und entscheidet in seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr über die Förderanträge und den jeweiligen Förderbetrag. Grundlage für die Entscheidung des Ausschusses sind die von der Unteren Denkmalbehörde geprüften Schlussrechnungen.
- 3.5. Die Untere Denkmalbehörde informiert den Ausschuss darüber, ob eine Bezuschussung von Fördermaßnahmen von dritter Seite erfolgt.